

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/3-W-38/15-92

Bezug	Bearbeiter	Telefon	Datum
	Ing. Weninger	2612	27. 11. 1992
			- 1. Dez. 1992

Betrifft
Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGB1. 0300

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Präsident
Stabschef
2. DEZ. 1992
Ltg. 506/L-10
✓ Aussch.

Allgemeiner Teil

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wurde mit dem Bundes-Verfassungsgesetz BGB1. 470/1992 im Zusammenhang mit dem Entwurf der Nationalrats-Wahlordnung 1992 geändert.

Gemäß Artikel 26 Abs. 4 (neu) sind wählbar alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß Artikel 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen, als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat.

Artikel 56 Abs. 2 - 4 (neu) sieht vor, daß einem Mitglied des Nationalrates, falls dieses aus Anlaß seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär auf sein Mandat verzichtet hat, nach dem Ausscheiden aus diesem Amt von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen ist, wenn es nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen 8 Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat. Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat (Mandat auf Zeit).

Dies gilt auch dann, wenn ein Bewerber die auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Nationalrates, aus Anlaß seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär nicht angenommen hat.

Artikel 96 Abs. 3 (neu) ermächtigt den Landesgesetzgeber nur für Mitglieder des Landtages, die aus Anlaß ihrer Wahl in den Bundesrat oder in die Landesregierung auf ihr Mandat verzichten, eine dem Artikel 56 Abs. 2 - 4 entsprechende Regelung zu treffen.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGB1. 0300, entsprechend anzupassen, zumal gemäß Artikel 95 Abs. 2 B-VG die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen dürfen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat.

Besonderer Teil

Zu § 21 Abs. 1

Diese Änderung dient lediglich zur sprachlichen Vereinheitlichung der Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung und der Nationalratswahlordnung.

Zu § 23 Abs. 3

Aufgrund der Novellierung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LBG1. 0050-1, dient die Landes-Wählerevidenz als Grundlage zur Erstellung der Wählerverzeichnisse bei Landtagswahlen, während bisher die Wählerverzeichnisse aufgrund der Wählerevidenz und der Landes-Wählerevidenz anzulegen gewesen sind. Die Zitierung des Wählerevidenzgesetzes 1973 hat daher zu entfallen.

Zu § 41

Die Herabsetzung des passiven Wahlalters ist erforderlich, um die Bedingungen des passiven Wahlrechtes nicht enger zu ziehen, als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat vorsieht.

Zu § 103 Abs. 2 und Abs. 3

Diese Regelung ermöglicht die Verwirklichung des sogenannten Mandates auf Zeit im Falle der Wahl in den Bundesrat oder in die Landesregierung.

Zu § 113 Abs. 1

Aufgrund des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LBG1. 0050-1, haben die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich die Landes-Wählerevidenz zu führen. Diese umfaßt alle österreichischen Staatsbürger, die spätestens im Jahr der Eintragung das 19. Lebensjahr vollenden, vom Wahlrecht zum NÖ Landtag nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben. In die Landes-Wählerevidenz sind jedenfalls jene Personen einzutragen, die in der Gemeinde in der Bundes-Wählerevidenz eingetragen sind, ausgenommen die im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürger, die gemäß § 2 Abs. 5 und § 2 a des Wählerevidenzgesetzes 1973 in der Bundes-Wählerevidenz eingetragen sind. Die Kosten der Landes-Wählerevidenz trägt das Land. Die Kosten der Führung der Landes-Wählerevidenz dürfen nicht als Wahlkosten geltend gemacht werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zur NÖ Landtagswahlordnung 1992 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
P r ö l l
Landeshauptman

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Frohlich